

# RS Vwgh 1993/3/31 92/01/0717

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 31.03.1993

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

## Norm

AsylG 1968 §1;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

## Rechtssatz

Eine ohne weitere Konsequenzen beendete Inhaftierung läßt nicht den Schluß zu, der Asylwerber habe mit weiteren, gegen ihn gerichtetem Vorgehen wegen eines von ihm organisierten Streiks zu rechnen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992010717.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)